

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Michael Hörter und Axel Wilke (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Kritik von Staatsminister Bruch an den Aussagen von Bundesminister Schäuble zur Terrorabwehr

Die **Kleine Anfrage 693** vom 26. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Vorschläge von Bundesinnenminister Schäuble zur Terrorbekämpfung und teilt sie die Auffassung von Staatsminister Bruch, dass danach bei der Terrorbekämpfung gezielt die Verhältnismäßigkeit sturmreif geschossen werden soll?
2. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Begriff der Unschuldsvermutung in den Bereich des Strafrechts fällt und nicht in den Bereich der Gefahrenabwehr und wenn ja, wie beurteilt sie die Aussagen des Staatsministers Bruch vor diesem Hintergrund?
3. Entspricht es der täglichen und auch rechtlich abgesicherten Praxis in Rheinland-Pfalz, dass die Polizei nicht in jedem Fall handeln muss, wenn Anhaltspunkte beispielsweise für Terrorismusgefahr vorliegen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Mai 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Aktuellen Stunde des Landtags am 26. April 2007 wurde ausführlich zu den Vorschlägen von Bundesinnenminister Schäuble zur Terrorbekämpfung Stellung genommen. Insoweit wird darauf Bezug genommen.

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung dem Regelungsbereich des Strafrechts und nicht der Gefahrenabwehr zuzuordnen ist. Der Bundesinnenminister hat aber nicht von Gefahrenabwehr gesprochen, sondern von Terrorbekämpfung. Der Begriff „Bekämpfung“ beinhaltet sowohl Strafverfolgung als auch Gefahrenabwehr.

Im Zusammenhang mit den in kurzer Folge geäußerten zahlreichen Vorschlägen des Bundesinnenministers musste der Eindruck entstehen, dass bei der Terrorbekämpfung vor allem anderen nur noch der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ gelten soll und dass verfassungsmäßig verbiefte Grundprinzipien wie die Unschuldsvermutung und die Verhältnismäßigkeit der Mittel einen geringeren Stellenwert einnehmen sollen.

Mit der geäußerten Kritik wird die Unschärfe der Argumentation deutlich gemacht und klargestellt, dass eine solche Entwicklung auf keinen Fall gutgeheißen wird. Dies ist die Auffassung der Landesregierung.

Zu Frage 3:

Die Polizei handelt nach Recht und Gesetz. Für den Bereich der Strafverfolgung unterliegt sie dem Legalitätsprinzip, das heißt, dass sie jedem Verdacht auf eine Straftat von Amts wegen nachgehen muss. Für die Gefahrenabwehr gilt das Entschließungsermessen, das heißt, die Polizei hat einen Beurteilungsspielraum, ob sie tätig wird oder nicht. Es gibt Gefahrenlagen, in denen dieses Ermessen auf null reduziert ist, z. B. bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr. In solchen Fällen ist die Polizei zu unverzüglichem Handeln verpflichtet.

Bei allen Maßnahmen beachtet die Polizei die rechtsstaatlichen Schranken.

Karl Peter Bruch
Staatsminister

